C 2297

mittel und Mittel aus dem Opiumgesetz verschreiben, Kranke nach der Reichsversicherungsordnung behandeln, Todesbescheinigungen ausstellen, Gutachten und Zeugnisse für ordentliche und soziale Gerichte unter der Bezeichnung „Arzt" und „Dr." ausfertigen, vermutlich wohl auch Geschlechtskranke behandeln, woraus sich Verstöße gegen deutsche Gesetze ergeben, die nicht geduldet werden dürfen.

Ich ersuche daher, daß die Ihnen unterstehenden Krankenhausleitungen nachdrücklich einzuwirken, daß die besoldeten oder mit irgendwelcher Vergütung verbundenen Assistenzarztstellen den deutschen Jungärzten vorbehalten bleiben. Wo dies nicht geschieht, ist durch scharfe Kontrollen nachzuprüfen, daß die ausländischen Aerzte zu keinerlei Leistungen herangezogen werden, die ihnen durch Gesetz pp. verboten sind.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß eine freiwillige Tätigkeit ausländischer Aerzte an deutschen Krankenanstalten zwecks wissenschaftlicher Fortbildung unter Leitung der Chef- und Assistenzärzte hiervon nicht getroffen werden soll."

Um das Sterilisierungsgesetz.

Die Notwendigkeit einer Revision der gesetzlichen Vorschriften über die Sterilisierung hat sich eben wieder bei dem Prozesse gegen die Kehler Aerzte (vgl. N. 27, S. 1099) ergeben, in dem der Staatsanwalt in Bezug auf die Sterilisierung erklärte: Werde sie zu Heilzwecken und mit Einwilligung des Kranken vorgenommen, so sei sie straffrei; jede andere Sterilisation, auch die soziale oder eugenische, sei strafbar, und zwar als schwere Körperverletzung nach den §§ 224, 225 StGB.

Nun hat sich kürzlich in Verfolg einer Anregung aus dem Landtage der Preußische Landesgesundheitsrat unter dem Vorsitz von Ministerialdirektor Schopohl mit der Frage der Sterilisierung beschäftigt. Referenten waren der Eugeniker Muckermann, der Psychiater J. Lange, der Rechtslehrer Kohlrausch sowie die Juristen Graf Dohna und Reichsanwalt a. D. Ebermeyer. Die Anerkennung der Sterilisierung aus medizinischen (eugenischen) Gründen, unter Ausschluß sozialer Indikation, wurde einstimmig gefordert. Während bisher Straffreiheit auf dem Wege der Aenderung des Strafgesetzbuches angestrebt wurde, sprachen sich diesmal alle Juristen für die Schaffung eines besonderen Sterilisierungsgesetzes aus.

In ähnlichem Sinne spricht sich eine Entschließung der forensisch-psychiatrischen Vereinigung in Dresden aus. Nach geltendem deutschen Strafrecht kann die Sterilisierung nicht mit Bestimmtheit als gesetzlich erlaubt angesehen werden. Trotzdem wird sie mit zunehmender Häufigkeit ausgeführt. Auch Behörden erteilen ihre Genehmigung. Die Vereinigung empfiehlt daher dringend, baldigst die eindeutige gesetzliche Möglichkeit dafür zu schaffen, daß Personen sterilisiert werden, die an erblicher Geisteskrankheit und Geistesschwäche, an schwerer Psychopathie, Trunksucht usw. leiden oder gelitten haben, sofern mit großer Wahrscheinichkeit schwere Erbschädigungen der Nachkommen zu erwarten sind.

Freilich hat sich die rassenhygienische Praxis über die veraltete und unklare Rechtslage bereits vielfach und stets ungestraft hinweggesetzt.

Tomaten und Krebs.

Der Ausschuß des Deutschen Zentralkomitees zur Erforschung und Bekämpfung der Krebskrankheit beschäftigte sich am 11. Juli mit der Frage, ob der Genuß von Tomaten in ursächlichen Zusammenhang mit der Entstehung von Krebs gebracht werden dürfe. Neue wissenschaftliche Bemühungen der letzten Zeit haben nichts Positives zu Tage gefördert. Vielfältige Erfahrungen (starker Tomatenverbrauch in Spanien, segensreiche Wirkungen des Tomatensaftes in der Säuglingspflege) sprechen ebenfalls gegen solche Beziehungen. Der Ausschuß kam nach eingehender Besprechung zu der Ueberzeugung, daß kein Grund dafür vorliegt den Tomatengenuß für Krebsentstehung verantwortlich zu machen, und daß es daher nicht berechtigt ist vor der Verwendung dieser wohlschmekkenden und nahrhaften Frucht zu warnen.

Inzwischen ist vielen Tomatenessern ein schmerzhafter Verzicht und den Tomatenzüchtern bereits sehr erheblicher materieller Schaden daraus erwachsen, daß die Tagespresse eine erste Mitteilung in bedauerlicher Weise öffentlich breitgetreten hat. Die Sensationslust der Presse siegte wieder einmal über die vorsichtige Verantwortlichkeit, die auf solchen Gebieten doch besonders Leitstern sein sollte.

Gerichtliche Entscheidungen.

Tragung der Arztkosten für die Ehefrau bei Getrenntleben der Ehegatten.

Es entspricht dem Wesen der Ehe und es ist deshalb selbstverständlich, daß die Ehefrau innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises Rechtsgeschäfte mit Wirkung für und gegen ihren Ehemann abschließen kann. Der Ehemann selber ist zum Unterhalt der Familie im ganzen Umfang und grundsätzlich verpflichtet. Infolgedessen sind auch die durch Inanspruchnahme eines Arztes entstehenden Kosten für die Behandlung der Ehefrau von dem Manne zu tragen, selbst wenn dem Mann von dieser Behandlung nichts bekannt ist, oder diese Behandlung gegen den Willen des Ehemannes erfolgte. Diese Schlüsselgewalt der Ehefrau (§ 1357 BGB.) kann aber, das muß besonders betont werden, nur innerhalb des häuslichen Wirkungskreises ausgeübt werden. Sie kann beschränkt ausgeschlossen werden, wenn sich die Ehefrau eines Mißbrauches der Schlüsselgewalt schuldig macht.

Leben aber die Ehegatten getrennt, so kommt die Schlüsselgewalt der Ehefrau trotz Weiterbestehens der Ehe in Wegfall. Wird von der getrennt lebenden Ehefrau ein Arzt in Anspruch genommen, ohne daß der Ehemann sein Einverständnis gegeben oder davon Kenntnis bekommen hat, so bleibt seine Kostenpflicht bestehen, wenn es sich um eine nötige ärztliche Behandlung handelt. Das kann man ohne weiteres annehmen bei Operationen, die einen Aufschub nicht erdulden, oder bei anderen Heilbehandlungen wegen akuter oder chronischer Erkrankung. In solchen Fällen erfüllt der Arzt mit seiner Tätigkeit eine zugleich menschliche und soziale Aufgabe, zu der er auf Grund seines ärztlichen Berufes verpflichtet ist. Er handelt nach dem Umstand des Falles im Rahmen einer Geschäftsführung ohne Auftrag für den Ehemann; denn der Ehemann hat die gesetzliche Unterhaltspflicht zu erfüllen und dazu zählt auch die Verpflichtung zur Tragung der Arztkosten. Ein entgegenstehender Wille des Ehemannes kommt hier nicht in Frage (§ 679 BGB.). Allerdings muß der Arzt bei der Berechnung seines Honorars sich an die Grenzen halten, die den Verhältnissen des Ehemannes angemessen sind.

Das OLG. Hamburg hat durch Urteil vom 31. III. 1931 Bf. VI 1717/30 in diesem Sinne entschieden in einem Fall, wo es sich um eine eilige und dringende Operation der getrennt lebenden Ehefrau handelte (vgl. höchstrichterliche Rechtsprechung 1932, H. 2, Nr. 112).

Rechtsanwalt Wilhelm Oßwald-Mannheim.

Kann die vom Arzt (Zahnarzt) gezahlte Gewerbesteuer bei Pauschalierung der Werbungskosten vom Einkommen noch besonders abgezogen werden?

Verschiedene Finanzämter und auch Finanzgerichte bei Landesfinanzämtern scheinen die Auffassung zu vertreten, daß im Falle der Pauschalierung der Werbungskosten die vom Steuerpflichtigen gezahlte Gewerbesteuer vom Einkommen nicht mehr abgezogen werden kann. Es sei erwähnt, daß diese Auffassung nicht der Auffassung des Reichsfinanzministers entspricht, ja sogar in direktem Widerspruch zu der Verordnung des Reichsfinanzministers über die Festsetzung von Durchschnittssätzen von Werbungskosten der freien Berufe vom 30. Januar 1930 (RStBl. S. 81) steht, die gemäß § 5 sowohl für die Veranlagung 1931 als auch für die des Jahres 1932 als Grundlage zu nehmen ist (vergl. hierzu RStBl. 1931 S. 74, 1932 S. 267). Bereits in der Verordnung vom Jahre 1931 hieß es ausdrücklich, daß die Gewerbesteuer neben dem Pauschsatz betr. Werbungskosten zum Abzug zuzulassen sei. Die Ausführungen im Jahre 1932 sind aber noch deutlicher: unter Hinweis auf ein Zahlenbeispiel wird in der Verordnung wiederholt und ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Gewerbesteuer von den Roheinnahmen abzuziehen ist; erst hiervon ist dann der Pauschsatz, der für Aerzte bzw. Zahnärzte festgesetzt wurde, in Abzug zu bringen. Erst nach Abzug des Pauschquantums ergibt sich das steuerpflichtige Einkommen. Die gegenteilige, von mehreren Finanzämtern und Finanzgerichten heute vertretene falsche Auffassung wird auch von Becker geteilt (vergl. J. W. 1930, S. 2282), der eine besondere Abziehung der Gewerbesteuer im Falle der Pauschalierung für unzulässig hält. Demgegenüber hat aber bereits in J. W. 1930, S. 2523 C. Bewer richtig darauf hingewiesen, daß durch den Pauschsatz betr. Werbungskosten die Gewerbesteuer nicht mit abgegolten werden solle, so daß ein Abzug dieser Steuer neben dem Pauschsatz möglich ist. Sollten also die Finanzämter sich der Meinung Bekkers anschließen und einen besonderen Abzug der Gewerbesteuer nicht zulassen, so möge sich der Arzt (Zahnarzt) auf die Verordnungen des Reichsfinanzministers und auch auf die Darlegungen Bewers in J. W. 1930 sowie die dort zitierten Runderlasse berufen, aus denen sich einwandfrei ergibt, daß die Gewerbesteuer besonders abgezogen werden kann.

Gerichtsreferendar Dr. jur. Willy Schumacher, Bonn am Rhein.